



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle-regionalrat@brms.nrw.de

Tischvorlage

**25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland, Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die
Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt
Lengerich und der Gemeinde Lienen**

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.08.2012

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 9 a der Sitzung des Regionalrates am 17.09.2012

Beschlussvorschlag

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Die Grünen im Regionalrat Münster, Fürstenstr. 8, 48565 Steinfurt

An die
Geschäftsstelle des Regionalrates Münster

An den
Vorsitzenden des Regionalrates Münster

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für die Regionalratssitzung am 17.09.2012
den Tagesordnungspunkt:

**„Bericht der Bezirksregierung über das Zustandekommen der Entscheidung, für die 25.
Änderung des Regionalplanes keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“**

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertritt die Auffassung, dass als Voraussetzung für
das Erarbeitungsverfahren für die

*„25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Münsterland; Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im
Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen“*

eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Vorgelegt wurde mit der Sitzungsvorlage 5/2012 lediglich eine FFH-Verträglichkeitsstudie
(Anlage 6c). Aus diesem Vorgehen leiten wir ab, dass offensichtlich auf § 48d (1) LG NRW
zurück gegriffen wird und davon ausgegangen wird, dass erhebliche Auswirkungen auf das
Natura 2000-Gebiet Teutoburger Wald als Folge des Kalksteinabbaus ausbleiben.

Wir sind überzeugt, dass § 48d (1) LG NRW hier keine Anwendung finden kann, da der
Bereich des Teutoburger Waldes, der als Folge einer Genehmigung abgebaut werden soll,
danach nicht mehr existiert. Da die Ausweisungen von FFH-Gebieten konkret
gebietsbezogen erfolgen, ist eine Kompensation – in welcher Form auch immer – dann nicht
mehr machbar.

Die Auffassung des Gutachters, dass einerseits die Planung „zu erheblichen Flächenverlusten des Wald-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald“ führt, aber andererseits die „Eingriffswirkungen schon durch die zeitlich vorgezogen realisierten Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden“ ist für uns nicht plausibel und widersprüchlich.

Außerdem kann der Gutachter nur die hohe Wahrscheinlichkeit des Erfolges von „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ bestätigen, was als Begründung für die Nicht-Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch nicht ausreichen würde.

Für uns legen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen eher den Schluss nahe, dass diese Planänderung „zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“ und daher unzulässig ist [§ 48d (4) LG NRW]. Insofern hätte die Bezirksregierung nach unserer Auffassung das Verfahren nach § 48d (6)f LG NRW durchführen müssen, um die Rechtmäßigkeit der Planung zu verifizieren.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält es daher für geboten, dass die Bezirksregierung Münster ihre Beweggründe für das gewählte Vorgehen offen legt und rechtlich untermauert.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionssprecher

Steinfurt, den 27.08.2012